



## Seminar im Europarecht WiSe 2021/2022 – Rechtsstaatlichkeit in der EU –

**Zeit und Ort:** Vorbesprechung am Donnerstag, den 15. Juli 2021 via Zoom, Seminar geblockt am 14./15. Januar 2022 (Ort bzw. Einwahldaten werden noch bekannt gegeben).

**Zielgruppe und Teilnehmeranzahl:** Das Seminar richtet sich primär an Studierende des Schwerpunktbereiches 4, steht aber allen Studierenden der Rechtswissenschaft oder anderer Fachbereiche offen, die sich mit aktuellen Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Europa in vertiefter und kritisch-reflexiver Weise auseinandersetzen möchten. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 22 Studierende begrenzt.

**Vorbereitung:** Am Donnerstag, den **15. Juli 2021** findet um **19:15 Uhr** eine Seminarvorbereitung mittels Zoom statt. Die Einwahldaten lauten wie folgt:

- Link: <https://uni-leipzig.zoom.us/j/67290117388?pwd=dVVCYUR0UDQrd3FCeGdpRURLWEZQQT09>
- Meeting-ID: 672 9011 7388
- Kenncode: 268755

**Themenvergabe, insbes. für Prüfungskandidat/innen:** Im unmittelbaren Anschluss an die Vorbereitung können Interessierte **bis Dienstag, 20. Juli 2021, 24 Uhr (Ausschlussfrist)** per Mail **drei Themenwünsche in absteigender Präferenz** benennen (Mail an [sekretariat.wendel@uni-leipzig.de](mailto:sekretariat.wendel@uni-leipzig.de)). Prüfungskandidaten/innen werden bei der Themenzuteilung vorrangig berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Themenvergabe und Themenbekanntgabe erfolgen nach einem **zeitlich gestaffelten Procedere**. Hintergrund ist, dass die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung im Zeitraum vom 16. bis 24. August 2021 anzufertigen sind und interessierte Prüfungskandidat/innen mit Blick auf die reguläre Bearbeitungszeit von acht Wochen nicht einer Doppelbelastung ausgesetzt werden sollen. Die Themen werden von Prof. Wendel intern bereits alle am 23. Juli 2021 verteilt, den Teilnehmer/innen aber an zwei verschiedenen Tagen bekanntgegeben. Wer einen Platz für eine **Zulassungsarbeit** oder sonstige Seminararbeit erhält, bekommt sein zu bearbeitendes Thema gleich **am 23. Juli 2021** mitgeteilt und hat die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Bearbeitung. Wer indes einen Platz für eine **Prüfungsarbeit** erhält, bekommt am 23. Juli 2021 zunächst nur die Zusicherung, dass sie/er einen Platz im Seminar erhält. Das konkret zu bearbeitende Thema wird Prüfungskandidat/innen aber erst am **25. August 2021** bekanntgegeben.

Prüfungskandidaten/innen müssen die Themenzuteilung unverzüglich bestätigen, indem sie am 25. August 2021 an die oben genannte Mailadresse eine gescannte Version Ihrer ausgefüllten und unterschriebenen **Anmeldung zur Anfertigung einer Studienarbeit** senden und das Original zeitnah beim Prüfungsamt einreichen. Mit dieser Anmeldung bestätigen Sie, dass die Bearbeitung des Ihnen zugewiesenen Themas Prüfungsleistung i.S.d. § 22 PrüfO sein soll.

**Bearbeitungszeit für Prüfungsarbeiten:** Die reguläre achtwöchige Bearbeitungszeit würde für Prüfungskandidat/innen am **20. Oktober 2021, 24 Uhr** enden (Ausschlussfrist). Pandemiebedingt kann die Frist auf Antrag hin pauschal um 4 Wochen **verlängert** werden. Wenn Sie diesen Antrag

beim Sekretariat stellen (ein Vordruck ist auf der Lehrstuhlwebsite erhältlich) endet die Bearbeitungsfrist am **17. November 2021, 24 Uhr** (Ausschlussfrist).

**Leistungsnachweise:** Studierende des SPB 4 können eine wissenschaftliche Studienarbeit i.S.d. § 19 Absatz 2, § 22 Absatz 1 PrüfO bearbeiten (sog. **Prüfungsarbeit**). Alle anderen Teilnehmer/innen können einen Seminarschein erwerben. Im Falle des Bestehens weist dieser Schein die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar nach und gilt damit zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 6 PrüfO (sog. **Zulassungsarbeit**). In die Bewertung der Prüfungs- bzw. Zulassungsseminararbeit fließt die mündliche Leistung ein. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Prüfungsarbeit im SPB4:** Die Voraussetzungen für die Prüfungsarbeit richten sich nach § 22 PrüfO. Danach ist die wissenschaftliche Studienarbeit in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen, die zudem in elektronischer Form einzureichen ist. Ihr Inhalt ist in einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars vorzustellen und in einer anschließenden Diskussion zu verteidigen. Hierzu wird im Einzelnen Folgendes festgelegt:
  - Form: Der Umfang der Arbeit darf **75.000 Zeichen** – einschließlich Fußnotentext, Leerzeichen und Satzzeichen – nicht überschreiten. Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden hierbei nicht mitgezählt. Die Formatvorgaben lauten wie folgt: einseitige Beschriftung; Seitenränder oben 2,5 cm, unten 2 cm, links 5 cm, rechts 2 cm; Schriftart Times New Roman 12 Punkt (Fußnoten 10 Punkt); Blocksatz; Zeilenabstand 1,5-fach für den Fließtext sowie einfach für die Fußnoten; Seitenzahlen: Deckblatt keine, Gliederung und Literaturverzeichnis mit römischen Ziffern, Fließtext mit arabischen Ziffern, neu beginnend mit 1.
  - Methode und Inhalt: Orientieren Sie sich in puncto Aufbau, Stil, Zitation und Argumentation an einem wissenschaftlichen Aufsatz in einer Fachzeitschrift. Die Arbeit ist nicht im Gutachtenstil zu verfassen! Konsultieren Sie für Einzelheiten das **Merkblatt zur Erstellung von Seminararbeiten**.
  - Der mündliche Vortrag, der gerne durch eine Präsentation mit Power Point o.ä. bzw. ein Handout unterstützt werden kann, soll beim Prüfungsseminar **30 min** nicht überschreiten. Daran schließt jeweils eine fachliche Diskussion an, im Rahmen derer die Arbeit zu verteidigen ist.
  
- **Zulassungsarbeit / Seminarschein:** Wird der Erwerb des Seminarscheins angestrebt, ist eine schriftliche Leistung in Gestalt einer Seminararbeit anzufertigen. Diese soll wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden und **75.000 Zeichen** nicht überschreiten (vgl. im Einzelnen Merkblatt zu Seminararbeiten). Zum jeweiligen Seminartermin ist ein maximal **30-minütiges** Referat zu halten, das die anderen Teilnehmer/innen anschaulich in die Thematik einführen und die wesentliche These der Seminararbeit prägnant vorstellen soll. An das Referat schließt eine Vertiefungsdiskussion an.
  
- **Vortrag:** Teilnehmer/innen, die früher schon einmal (oder mehrfach) an einem meiner Seminare teilgenommen haben, können ohne schriftliche Leistung mit einem Vortrag teilnehmen. Ggf. kann hierfür eine Schlüsselqualifikation ausgestellt werden.

Nr.	Thema	Bearbeiter/in
<b>I. Grundlagen</b>		
1.	Das Rechtsstaatsprinzip im Gefüge der Grundwerte der EU nach Art. 2 EUV – Begriff, Gehalt und Wirkrichtungen	N.N.
2.	Rule of Law – État de droit – Rechtsstaatlichkeit: Das Rechtsstaatsprinzip im Verfassungsvergleich	N.N.
3.	Rechtsstaatlichkeit im Recht des Europarates (u.a. „Rule of Law Checklist“ der Venedig-Kommission)	N.N.
4.	Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV und Art. 47 Abs. 2 GRCh als Konkretisierung der in Art. 2 EUV niedergelegten Rechtsstaatlichkeit (u.a. EuGH, Urt. v. 27.2.2018, C-64/16 – <i>Associação Sindical dos Juizes Portugueses</i> ; Urt. v. 25.7.2018, C-216/18 – <i>LM</i> ; Urt. v. 24.6.2019, C-619/18 – <i>Kommission/Polen</i> ; Urt. v. 19.11.2019, C-585/18 – <i>A.K.</i> )	N.N.
<b>II. Instrumente</b>		
5.	Das Verfahren nach Art. 7 EUV und seine Grenzen (insbes. am Beispiel von Polen und Ungarn, vgl. u.a. COM(2017) 835 final; EP-Entschließung 2017/2131[INL]; EuGH, Urt. v. 3.6.2021, C-650/18 – <i>Ungarn/Parlament</i> )	N.N.
6.	Der EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips: Wirksame und kompetenzgemäße Verstärkung des Verfahrens nach Art. 7 EUV? (u.a. COM(2014) 158 final)	N.N.
7.	Das Vertragsverletzungsverfahren als effektives Mittel im Kampf gegen die Rechtsstaatlichkeitskrise? (u.a. EuGH, Urt. v. 6.11.2012, C-286/12 – <i>Kommission/Ungarn</i> ; Urt. v. 24.6.2019, C-619/18 – <i>Kommission/Polen</i> ; Urt. v. 5.11.2019, C-192/18 – <i>Kommission/Polen</i> ; Urt. v. 6.10.2020, C-66/18 – <i>Kommission/Ungarn</i> )	N.N.
8.	Rechtsstaatlichkeitssicherung und Haushalt: Der neue Konditionalitätsmechanismus (VO 2020/2092 sowie u.a. die noch anhängigen Rs. C-156/21 – <i>Ungarn/Parlament und Rat</i> und C-157/21 – <i>Polen/Parlament und Rat</i> )	N.N.
<b>III. Institutionen</b>		
9.	Die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Bekämpfung nationaler Rechtsstaatlichkeitskrisen (u.a. Entschlüsseungen 2021/2582[RSP] sowie 2017/2131[INL])	N.N.
10.	Die Rolle von Rat und Europäischem Rat bei der Bekämpfung nationaler Rechtsstaatlichkeitskrisen (u.a. im Rahmen des Art.-7-Verfahrens, des Konditionalitätsmechanismus etc.)	N.N.
11.	Die Rolle der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge in der Rechtsstaatlichkeitskrise (u.a. Art.-7-Verfahren, Initiierung von Vertragsverletzungsverfahren, EU-Rahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, Konditionalitätsmechanismus etc. sowie u.a. COM(2019) 163 final; COM(2019) 343 final; COM(2020) 306 final)	N.N.

12.	Nationale Rechtsstaatlichkeitskrisen vor dem EuGH – Verfahren, Maßstäbe, Herausforderungen	N.N.
13.	Die Rolle nationaler Gerichte und Verfassungsgerichte bei der Verhinderung und Bekämpfung von Rechtsstaatlichkeitskrisen	N.N.
<b>IV. Herausforderungen in Einzelbereichen</b>		
14.	Rechtsstaatlichkeitskrise und justizielle Unabhängigkeit: Die polnischen „Justizreformen“ vor dem EuGH (u.a. EuGH, Urt. v. 24.6.2019, C-619/18 – <i>Kommission/Polen</i> ; Urt. v. 5.11.2019, C-192/18 – <i>Kommission/Polen</i> ; Urt. v. 19.11.2019, C-585/18 – <i>A.K.</i> ; Urt. v. 26.3.2020, C-558/18 – <i>Miasto Łowicz</i> ; Beschl. v. 8.4.2020, C-791/19 R – <i>Kommission/Polen</i> ; Urt. v. 2.3.2021, C-824/18 – <i>A.B.</i> )	N.N.
15.	Rechtsstaatlichkeitskrise und justizielle Unabhängigkeit am Beispiel Rumäniens (u.a. EuGH, Urt. v. 18.5.2021, C-83/19 – <i>Asociația „Forumul Judecătorilor din România“</i> ; COM(2021) 370 final)	N.N.
16.	Rechtsstaatlichkeitskrise und justizielle Unabhängigkeit am Beispiel Maltas (u.a. EuGH, Urt. 20.4.2021, C-896/19 – <i>Repubblika</i> )	N.N.
17.	Die Unabhängigkeit nationaler Staatsanwaltschaften (u.a. EuGH, Urt. v. 27.5.2019, C-508/18 – <i>OG</i> ; Urt. v. 9.10.2019, C-489/19 PPU – <i>NJ</i> ; Urt. v. 12.12.2019, C-566/19 PPU – <i>JR und YC</i> ; Urt. v. 24.11.2020, C-510/19 – <i>Openbaar Ministerie</i> )	N.N.
18.	Europäischer Haftbefehl und justizielle Unabhängigkeit (u.a. EuGH, Urt. v. 25.7.2018, C-216/18 – <i>LM</i> ; Urt. v. 17.12.2020, C-354/20 PPU – <i>Openbaar Ministerie</i> )	N.N.
19.	Europäischer Haftbefehl und menschenunwürdige Haftbedingungen (u.a. EuGH, Urt. v. 5.4.2016, C-404/15 – <i>Aranyosi und Căldăraru</i> ; Urt. v. 15.10.2019, C-128/18 – <i>Dorobantu</i> sowie BVerfG, Urt. v. 1.12.2020, 2 BvR 1845/18 u.a., <i>Europäischer Haftbefehl III</i> )	N.N.
20.	Das ungarische Hochschulgesetz vor dem EuGH (u.a. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, C-66/18 – <i>Kommission/Ungarn</i> )	N.N.
21.	Rechtsstaatliche Standards und Flüchtlingsunterbringung am Beispiel Ungarns (u.a. EuGH, Urt. v. 14.5.2020, C-924/19 PPU u.a. – <i>FMS</i> ; Urt. v. 17.12.2020, C-808/18 – <i>Kommission/Ungarn</i> ; C-821/19 – <i>Kommission/Ungarn</i> , noch anhängig)	N.N.
22.	Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland infolge des PSPP-Urteils (derzeit noch im Vorverfahren; unter Bezug auf BVerfG, Urt. v. 5.5.2020, 2 BvR 859/15, <i>PSPP-Urteil</i> sowie BVerfG, Beschl. v. 29.4.2021, 2 BvR 1651/15 u.a., <i>PSPP-Vollstreckungsanordnung</i> )	N.N.